



## Öffentliche Bekanntmachung

### Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau, 56130 Bad Ems, macht als zuständige Genehmigungsbehörde nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gem. § 3 a UVPG vom 24.10.2010 (BGBl. I S. 94) in seiner derzeit gültigen Fassung folgendes bekannt:

Die Fa. CAS Chemotechnische Abpack-Service GmbH, Im Brückgraben 1 65558 Kaltenholzhausen, betreibt in der Gemarkung Kaltenholzhausen ein Unternehmen, das sich auf das Abpacken und Umfüllen von Stoffen/Gemischen aus Großbinden in kleinere Verpackungen (Dosen, Kartuschen etc.) spezialisiert hat. Die hierfür benötigten Betriebsgebäude wurden bereits vor geraumer Zeit bauaufsichtlich genehmigt.

Nun sollen in einer bestehenden Halle zwei doppelwandige Stahltanks nach DIN 6616/2 mit je 30 m<sup>3</sup> Inhalt für die Lagerung der Stoffe „STAUF Härter Nr. 10“ und „STAUF Härter Nr. 5“ aufgestellt werden, um das Abpacken dieser Stoffe zu rationalisieren.

Für die geplante Änderung im Betrieb hat die Fa. CAS GmbH eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt. Im anhängigen Genehmigungsverfahren ist gem. § 1 der 9. BImSchV i. V. m. Ziffer 9.3.3, Spalte 2, der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Nr. 9.3 der 4. BImSchV und Ziff. 27 der Stoffliste zu Nummer 9.3 auch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Das Verfahren wird bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, unter dem Aktenzeichen 6/61-1-81/16 durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde unter Einbeziehung von Fachbehörden durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV bzw. nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gem. § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Einschätzung, dass eine UVP unterbleiben soll, ist in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 3 c UVPG durchgeführt worden und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Entscheidung zu Grunde liegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes vom 27. November 2015 des Landes Rheinland-Pfalz bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, zugänglich.

Kreisverwaltung des  
Rhein-Lahn-Kreises  
56130 Bad Ems, 11.08.2016  
Im Auftrag:  
Jürgen Elbert